

Klage

um sachlich und örtlich zuständigen Amtsgericht Saarburg und stellen folgende

Anträge:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung der Reifen „Continental Cross Contact 245/45/20“ mitsamt der Felgen „original Range Rover Evoque Sport Felgen 20“.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 201,71 € zu erstatten.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist - notfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.

Sollte das Gericht das schriftliche Vorverfahren gemäß § 276 ZPO wählen und der Beklagte nicht die Verteidigung rechtzeitig anzeigen, wird bereits jetzt

Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils

gemäß § 331 Abs. 3 ZPO gestellt.

Sollte die Klageforderung ganz oder zum Teil anerkannt werden wird vorsorglich

Antrag auf Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Teilanerkennnisurteils

gemäß § 307 ZPO gestellt.

Begründung:

Der Kläger macht mit seiner Klage einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 323 Abs. 1, Abs. 5 BGB i.V.m. § 346 Abs. 1 BGB geltend.